Bebauungsplan Nr. 1702

(begonnen als Bebauungsplan Nr. 642, 3. Änderung)

- Henriettenstiftung / Wohnungsbau -

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich

Planung Süd
Stadtteil: Kirchrode
Geltungsbereich:
Das Plangebiet wird begrenzt durch die westliche und nördliche Grenze des Grundstücks Schwemannstraße 11 und 11A, die nördliche Grenze des östlich an das zuvor genannte Grundstück angrenzenden Flurstücks 25/37, die östliche bzw. nordöstliche Grenze des Grundstücks der Henriettenstiftung Schwemannstraße 17/19, die südliche Grenze des Mardalwiesengrabens (der Graben liegt südlich der Sportplätze des TSV Kirchrode), die westliche bzw. südwestliche Grenze des Fuß- und Radweges südwestlich des Tiergartens, die nordwestliche und südwestliche Grenze des Grundstücks Tiergartenstraße 115 (ehemaliges Forsthaus), eine Linie von der Südwestecke des zuvor genannten Grundstücks in etwa zur Südostecke des oben genannten Flurstücks 25/37, die östliche Grenze des Flurstücks 25/38 (das Flurstück liegt nördlich des Grundstücks Tiergartenstraße 107B), die nördliche Grenze des Grundstücks Tiergartenstraße 107B und deren Verlängerung in westliche Richtung bis zur Schwemannstraße, die auf den Flurstücken 52/3 und 55/5 verlaufende Grenze des im Bebauungsplan Nr. 642 festgesetzten Sondergebietes Henriettenstift südöstlich der Simeonkirche, die geplante künftige öffentliche Straßenverkehrsfläche der Schwemannstraße zwischen der Nordseite des Gebäudes auf dem Grundstück Schwemannstraße 2 und der Simeonkirche. Die künftige Straßenverkehrsfläche der Schwemannstraße umfasst Teilflächen der Grundstücke Schwemannstraße 2 und der Simeonkirche sowie Flächen oder Teilflächen der Flurstücke 153/8, 55/6, 55/5, 153/9 und 52/3. Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur der Gemarkung Kirchrode.

Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

1642/29006 N1	Zusatzantrag der CDU-Fraktion zur Drucksache Nr. 1218/2006 (Wald ausweisen)
15-2481/2006	Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (B-Plan Nr. 642, 3. Änd.)
2343/2007 N1	Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
0099/2008	Städtebaulicher Vertrag